

05.01.01

U - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Ab dem 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen von diesem Zeitpunkt an Bezugnahmen in umweltrechtlichen Vorschriften von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden. Darüber hinaus sollen einzelne bundesrechtliche Gebührenregelungen, soweit deren sachliche Berechtigung entfallen ist, gestrichen werden.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz soll die Glättung in den umweltrechtlichen Vorschriften zum Stichtag 01. Januar 2002 sicher stellen. Darüber hinaus sind einzelne bundesrechtliche Gebührenregelungen, soweit deren sachliche Berechtigung entfallen ist, gestrichen worden.

Die Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften von DM auf Euro erfolgt grundsätzlich im Verhältnis 2:1, um eine leichtere Orientierung sowie praktische Handhabbarkeit zu gewährleisten. Diese „Halbierung des DM-Betrages“ bedeutet eine wertmäßige Verminderung um 2,2%.

Ferner wurden DM-Beträge ab 25 DM, für die sich bei einer Umrechnung im Verhältnis 2:1 „unglatte“ Euro- Beträge ergeben würden, abgerundet, um Centangaben zu vermeiden. Damit wird zugleich sichergestellt, dass die betroffenen Wertangaben als Signalbeträge

Fristablauf: 16.02.01

erhalten bleiben. Für kleinere DM – Beträge von weniger als 25 DM wurde im Hinblick auf die Zielsetzung der Regelungen auf eine zusätzliche Abrundung verzichtet. Hier ergeben sich daher bei der durchgeführten 2:1 Umstellung Angaben in Cent.

Durch das dargestellte Umstellungsverfahren wird eine wertmäßige „Erhöhung“ der in den umweltrechtlichen Gesetzen genannten Beträge generell ausgeschlossen. Hierdurch soll zugleich ein Beitrag zur Stärkung der Akzeptanz der Währungsumstellung auf den Euro geleistet werden.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Umstellung auf den Euro. Materielle Rechtsänderungen, die nicht notwendig mit der Einführung des Euro zusammen hängen, bleiben eigenständigen Rechtsetzungsvorhaben überlassen. Soweit zu erwarten ist, dass solche materiellen Änderungsvorhaben rechtzeitig vor dem Termin der Vollumstellung auf den Euro abgeschlossen werden, wird die Anpassung der bisherigen DM – Beträge an den Euro jeweils dort vorgenommen werden.

C. Alternativen

Alternative Lösungen wären mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Der Verzicht auf eine Glättung würde die praktische Handhabbarkeit und Orientierungsfunktion der neuen Währung im Rechtsverkehr einschränken. Eine Glättung durch Aufrundung der Beträge würde für die Betroffenen zu Mehrbelastungen führen, die die Akzeptanz des Euro erschweren könnte.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch Glättung der Gebührenrahmenvorschriften kann es zu im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher bezifferbaren Mindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von bis zu 2,2% kommen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

05.01.01

U - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. Januar 2001

022 (321) - 680 05 - Eu 19/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



**Entwurf eines Gesetzes
zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro
(Siebtes Euro-Einführungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Artikel 2	Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
Artikel 3	Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren
Artikel 4	Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
Artikel 5	Änderung der Transportgenehmigungsverordnung
Artikel 6	Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung
Artikel 7	Änderung der Batterieverordnung
Artikel 8	Änderung der Verpackungsverordnung
Artikel 9	Änderung des Abfallverbringungsgesetzes
Artikel 10	Änderung der Abfallverbringungsverordnung
Artikel 11	Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung
Artikel 12	Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Chemikaliengesetzes

Artikel 14	Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung
Artikel 15	Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes
Artikel 16	Änderung des Benzinbleigesetzes
Artikel 17	Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
Artikel 18	Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Abwasserabgabengesetzes
Artikel 20	Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
Artikel 21	Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz
Artikel 22	Änderung der Bundesartenschutzverordnung
Artikel 23	Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen
Artikel 24	Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten
Artikel 25	Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben
Artikel 26	Änderung des Gesetzes zum Übereinkommen vom 16. Juli 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel
Artikel 27	Änderung des Atomgesetzes
Artikel 28	Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung
Artikel 29	Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz
Artikel 30	Änderung des Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen
Artikel 31	Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes
Artikel 32	Änderung des Umweltauditgesetzes
Artikel 33	Änderung der UAG – Gebührenverordnung
Artikel 34	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 35	Inkrafttreten

**Anlage 1
zu diesem
Gesetz**

Neufassung von Anhang 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz

**Anlage 2
zu diesem
Gesetz**

Neufassung von Anhang 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz

**Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

In § 62 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird die Angabe "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünzigtausend Euro" und die Angabe "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "zehntausend Euro" ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen
bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren**

Die Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren vom 22. Mai 2000 (BGBl. I S. 735) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird die Angabe „Gebühr DM“ durch die Angabe „Gebühr Euro“ ersetzt.
 - b. In Gebührennummer 1 wird die Angabe „1310“ durch die Angabe „655“ ersetzt.

- c. In Gebührennummer 2.1 wird die Angabe „331“ durch die Angabe „165“ ersetzt.
- d. In Gebührennummer 2.2 wird die Angabe „655“ durch die Angabe „327“ ersetzt.
- e. In Gebührennummer 2.3 wird die Angabe „39,- DM“ durch die Angabe „19,- Euro“ ersetzt.
- f. In Gebührennummer 3 wird die Angabe „259“ durch die Angabe „129“ ersetzt.
- g. In Gebührennummer 4.1 wird die Angabe „276“ durch die Angabe „138“ ersetzt.
- h. In Gebührennummer 4.2 wird die Angabe „707“ durch die Angabe „353“ ersetzt.
- i. In Gebührennummer 5.1 wird die Angabe „1400“ durch die Angabe „700“ ersetzt.
- j. In Gebührennummer 5.2 wird die Angabe „1100“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „1.“ gestrichen, nach dem Wort „Transportgenehmigung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgende Nummer 2 gestrichen.
2. In § 61 Abs. 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Transportgenehmigungsverordnung**

§ 11 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung**

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Batterieverordnung**

Die Batterieverordnung vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Bei einer Pfanderstattung nach den Sätzen 2 und 3 ist für Starterbatterien, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden, der Umrechnungskurs des Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 (Abl. EG Nr. L 359, S. 1) zu Grunde zu legen.“

Artikel 8 **Änderung der Verpackungsverordnung**

§ 8 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,25 Euro“ sowie die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „zwei Deutsche Mark“ durch die Angabe „ein Euro“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Abfallverbringungsgesetzes**

Das Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 3582) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. mit Zustimmung des Bundesrates über die Notifizierungsunterlagen, die Form der Notifizierung und der Entscheidung,
 2. mit Zustimmung des Bundesrates über die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Abfällen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 2 erfasst sind,
 3. ohne Zustimmung des Bundesrates über die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen der nach § 5 mitwirkenden Behörden, über die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen im Zusammenhang mit notifizierungsbedürftigen Verbringungen von Abfällen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, über die Gebührensätze sowie über die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro; sie darf im Einzelfall 5 000 Euro nicht übersteigen.“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „75 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „37,5 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der Abfallverbringungsverordnung**

Die Abfallverbringungsverordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, ber. 2418), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), wird aufgehoben.

Artikel 11 **Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

Die Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 30. Juni 2000 (BGBl. I S. 1009), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird die Angabe „16 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „0,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „3,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

c. In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe "10,00 Deutsche Mark" durch die Angabe „5,00 Euro“ ersetzt.

d. In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe "15,00 Deutsche Mark" durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.

3. Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 30. Juni 2000 (BGBl. I S. 1009) wird aufgehoben.

Artikel 12 **Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes**

In § 10 Abs. 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung des Chemikaliengesetzes**

In § 26 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung**

Die Chemikalien-Kostenverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2492), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. In Gebührennummer 1.1 wird die Angabe „DM 10 000“ durch die Angabe „Euro 5 000“ ersetzt.

b. In Gebührennummer 1.2 wird die Angabe „DM 6 000“ durch die Angabe „Euro 3 000“ ersetzt.

- c. In Gebührennummer 1.3 wird die Angabe „DM 2 500“ durch die Angabe „Euro 1 250“ ersetzt.
- d. In Gebührennummer 1.4 wird die Angabe „DM 8 000 bis 12 000“ durch die Angabe „Euro 4 000 bis 6 000“ ersetzt.
- e. In Gebührennummer 1.5 wird die Angabe „DM 15 000 bis 25 000“ durch die Angabe „Euro 7 500 bis 12 500“ ersetzt.
- f. In Gebührennummer 2.1 wird die Angabe „DM 1 500“ durch die Angabe „Euro 750“ ersetzt.
- g. In Gebührennummer 2.2 wird die Angabe „DM 4 000“ durch die Angabe „Euro 2 000“ ersetzt.
- h. In Gebührennummer 2.3 wird die Angabe „DM 750“ durch die Angabe „Euro 375“ ersetzt.
- i. In Gebührennummer 3.1 wird die Angabe „DM 120“ durch die Angabe „Euro 60“ sowie die Angabe „DM 50 000“ durch die Angabe „Euro 25 000“ ersetzt.
- j. In Gebührennummer 3.2 wird die Angabe „DM 200“ durch die Angabe „Euro 100“ ersetzt.
- k. In Gebührennummer 3.3 wird die Angabe „DM 100“ durch die Angabe „Euro 50“ ersetzt.
- l. In Gebührennummer 3.4 wird die Angabe „DM 1 500“ durch die Angabe „Euro 750“ ersetzt.
- m. In Gebührennummer 3.5 wird die Angabe „DM 100“ durch die Angabe „Euro 50“ ersetzt.
- n. In Gebührennummer 3.6 wird die Angabe „DM 200“ durch die Angabe „Euro 100“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Benzinbleigesetzes

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „einem Deutschen Pfennig“ durch die Angabe „0,5 Cent“ sowie die Angabe „zwei Deutschen Pfennigen“ durch die Angabe „einem Cent“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

In § 26 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ sowie die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In § 41 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „ab 1. Januar 1997 70 DM“ ein Komma gesetzt und die Angabe „ab 1. Januar 2002 35 Euro“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt:

Artikel 21

Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz

Die Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1982), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Wörter „Gebühr in DM“ durch die Wörter „Gebühr in Euro“ ersetzt.
 - b. In der Gebührennummer 1.1 wird die Angabe „79,-“ durch die Angabe „39,-“ ersetzt.
 - c. In der Gebührennummer 1.2 wird die Angabe „41,-“ durch die Angabe „20,-“ ersetzt.
 - d. In der Gebührennummer 1.3 wird die Angabe „48,-“ durch die Angabe „24,-“ ersetzt.
 - e. In der Gebührennummer 1.4 wird die Angabe „57,-“ durch die Angabe „28,-“ ersetzt.
 - f. In der Gebührennummer 2.1 wird die Angabe „30,-“ durch die Angabe „15,-“ ersetzt.

- g. In der Gebührennummer 2.2 wird die Angabe „22,-“ durch die Angabe „11,-“ ersetzt.
- h. In der Gebührennummer 2.3 wird die Angabe „22,-“ durch die Angabe „11,-“ ersetzt.
- i. In der Gebührennummer 2.4 wird die Angabe „39,-“ durch die Angabe „19,-“ ersetzt.
- j. In der Gebührennummer 3. wird die Angabe „24,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt.
- k. In der Gebührennummer 4. wird die Angabe „24,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt.
- l. In der Gebührennummer 5. wird die Angabe „25,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt.
- m. In der Gebührennummer 6. wird die Angabe „10,-“ durch die Angabe „5,-“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Bundesartenschutzverordnung

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073) wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen

In Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen vom 17. Juli 1984 (BGBl. II S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

In Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 29. Juni 1984 (BGBl. II S. 569), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben

In Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben vom 27. Januar 1987 (BGBl. II S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zum Übereinkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel

In Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Übereinkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 18. September 1998 (BGBl. II S. 2498) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Atomgesetzes

In § 46 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636, 1350), wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ und die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

Die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 4 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.

3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „400 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Millionen Euro“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „200 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Millionen Euro“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „300 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

6. In § 15 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

8. Die Anlage 1 wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Fassung ersetzt.

9. Die Anlage 2 wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegte Fassung ersetzt.

Artikel 29 **Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz**

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 2 werden die Angaben „1000 bis eine Million Deutsche Mark“ durch die Angaben „500 bis 500 000 Euro“ ersetzt.

b. In Nummer 3 werden die Angaben „100 bis 100 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „50 bis 50 000 Euro“ ersetzt.

c. In Nummer 4 werden die Angaben „50 bis 10 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „25 bis 5 000 Euro“ ersetzt.

d. In Nummer 6 werden die Angaben „100 bis 2 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angaben „50 bis eine Million Euro“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 werden die Angaben „50 bis 500 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „25 bis 250 000 Euro“ und die Angaben „50 bis 500 Deutsche Mark“ durch die Angaben „25 bis 250 Euro“ ersetzt.

3. In § 5a Abs. 1 werden die Angaben „200 bis 15 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „100 bis 7 500 Euro“ und die Angaben „200 bis 6 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „100 bis 3 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 30 **Änderung des Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen**

Das Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen vom 8. Juli 1975 (BGBl. II S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1980 (BGBl. II S. 721), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1a wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b. In Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Mark“ durch die Wörter „des Euro“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nr. 2 wird die Angabe „eine Milliarde DM“ durch die Angabe „500 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

In § 14 Abs. 3 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Umweltauditgesetzes

Das Umweltauditgesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter die Wörter „tausend Deutsche Mark“ die Wörter „oder fünfhundert Euro“ eingefügt.

2. In § 37 Abs. 2 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ sowie die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der UAG - Gebührenverordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der UAG – Gebührenverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 857) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a) wird die Angabe „1 400 DM“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.

2. In Nummer 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „480 DM“ durch die Angabe „240 Euro“ sowie die Angabe „240 DM“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

3. In Nummer 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „640 DM“ durch die Angabe „320 Euro“ sowie die Angabe „320 DM“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „400 Euro“ sowie die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 2 Buchstabe a) wird die Angabe „7 000 DM“ durch die Angabe „3 500 Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „1 200 DM“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
7. In Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „1 600 DM“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.
8. In Nummer 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
9. In Nummer 3 wird die Angabe „7 000 DM“ durch die Angabe „3 500 Euro“ ersetzt.
10. Nummer 4 wird aufgehoben.
11. In Nummer 5 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
12. In Nummer 6 wird die Angabe „1 400 DM“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.
13. In Nummer 7 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
14. In Nummer 8 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
15. In Nummer 9 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
16. In Nummer 10 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
17. In Nummer 11 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
18. In Nummer 12 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
19. In Nummer 13 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
20. In Nummer 14 Buchstabe a) wird die Angabe „3 000 DM“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
21. In Nummer 14 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
22. In Nummer 14 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

23. In Nummer 14 Buchstabe b), Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „1 400 DM“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.
24. In Nummer 14 Buchstabe c) wird die Angabe „170 DM“ durch die Angabe „85 Euro“ ersetzt.
25. In Nummer 14 Buchstabe d) wird die Angabe „1 520 DM“ durch die Angabe „760 Euro“ ersetzt.
26. In Nummer 15 Buchstabe a) wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
27. In Nummer 15 Buchstabe b) wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
28. In Nummer 15 Buchstabe c), Doppelbuchstabe aa), wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
29. In Nummer 15 Buchstabe c), Doppelbuchstabe bb), wird die Angabe „1 320 DM“ durch die Angabe „660 Euro“ ersetzt.
30. In Nummer 15 Buchstabe d), Doppelbuchstabe aa), wird die Angabe „3 000 DM“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
31. In Nummer 15 Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb), wird die Angabe „1 320 DM“ durch die Angabe „660 Euro“ ersetzt.
32. In Nummer 16 wird die Angabe „15 000 DM“ durch die Angabe „7 500 Euro“ ersetzt.
33. In Nummer 16 Buchstabe a) wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
34. In Nummer 16 Buchstabe b) wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3, 5 bis 8, 11, 14, 21, 22, 28, 29 und 33 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 35
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Anlage 1 (zu Artikel 28, Nr. 8)

Anlage 1

Regeldeckungssumme bei Kernbrennstoffen in Millionen Euro

Masse der Kernbrennstoffe*)	Plutonium	Uran 233	über 20% mit Uran 235 angereichertes Uran	bis einschließlich 20% mit Uran 235 angereichertes Uran	Natürliches Uran, das Kernbrennstoff ist
1	2	3	4	5	6
bis 10 g	0,5	0,25	--	--	Für eine über die Freigrenzen hinausgehende Masse
über 10 g bis 100 g	1,0	0,5	--	--	
über 100 g bis 200 g	1,5	1,0	--	--	
über 200 g bis 1 kg	5,0	5,0	2,5	0,5	1. bis zu 10 Tonnen 0,5 je angefangene Tonne, 2. über 10 bis zu 100 Tonnen 0,125 je angefangene weitere Tonne
über 1 kg bis 100 kg für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,5	0,5	0,15	0,05	3. über 100 Tonnen 0,0125 je angefangene weitere Tonne
Über 100 kg bis 1000 kg für jede weiteren angefangenen 10 Kilogramm	1,0	1,0	0,3	0,15	bis zu einem Höchstbetrag von 50, im Falle der Beförderung von 25.
Über 1000 kg für jede weiteren angefangenen 100 kg	5,0	5,0	0,75	0,15	

*) Bei der Berechnung der Masse der Kernbrennstoffe ist nur der Massengehalt von Plutonium 239, von Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei natürlichem Uran, das Kernbrennstoff ist, ist bei der Berechnung der Masse die Gesamtmasse des Urans maßgeblich.“

Anlage 2 (zu Artikel 28 Nr. 9)

„Anlage 2

Regeldeckungssummen bei sonstigen radioaktiven Stoffen in Millionen Euro

Aktivitäten, angegeben in Vielfachen der Freigrenzen nach Anlage IV Tabelle IV 1 StrlSchV*)	Umschlossene radioaktive Stoffe	Offene radioaktive Stoffe
1	2	3
vom 10^5 fachen bis zum 10^6 fachen	0,05	0,25 bis 0,5
vom 10^6 fachen bis zum 10^7 fachen	0,05 bis 0,25	0,5 bis 1
vom 10^7 fachen bis zum 10^8 fachen	0,25 bis 0,5	1 bis 2
vom 10^8 fachen bis zum 10^9 fachen	0,5 bis 1	2 bis 4
vom 10^9 fachen bis zum 10^{10} fachen	1 bis 2	4 bis 6
vom 10^{10} fachen bis zum 10^{11} fachen	2 bis 4	6 bis 8
vom 10^{11} fachen bis zum 10^{12} fachen	4 bis 6	8 bis 10
vom 10^{12} fachen bis zum 10^{13} fachen	6 bis 8	über dem 10^{12} fachen 10 bis 15
vom 10^{13} fachen bis zum 10^{14} fachen	8 bis 10	
vom 10^{14} fachen bis zum 10^{15} fachen	10 bis 12	
über dem 10^{15} fachen	12 bis 14	

*) Die Regeldeckungssumme bei natürlichem Uran, das kein Kernbrennstoff ist, und bei angereichertem Uran bestimmt sich nach Anlage 1 Spalte 6.“

Begründung

zum Entwurf

eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro
(Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

A. Allgemeines

1. Hintergrund

Ab dem 01. Januar 1999 ist der Euro die Währung der EU-Mitgliedstaaten. Ebenfalls mit Wirkung vom 01. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU – Mitgliedstaaten festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 – ABI. EG Nr. L 359 S. 1). Der Kurs zur DM lautet: 1 Euro = 1,95583 DM.

Bei Umrechnung von DM-Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs (1,95583) zu dividieren. Das Ergebnis ist nach den technischen Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 – ABI. EG Nr. L 162 S. 1 – zu runden. Bei der Umrechnung DM/Euro ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden, bei Ergebnissen in der Mitte ist stets aufzurunden.

Mit dem 01. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Vollumstellung auf den Euro einschließlich der Untereinheit Cent statt. Eine förmliche Änderung der betroffenen Rechtsvorschriften ist hierfür nicht erforderlich. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, tritt der Euro an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten gelten dann die Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro – unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses.

Dadurch wären bisher „glatte“ DM-Beträge als Euro-Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zu lesen.

2. Anlass für dieses Gesetz: Glättung

Die automatische rechtliche Euro – Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, d.h. die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich.

Bei exakter Umrechnung von DM-Beträgen in Euro treten an die Stelle bisher „runder“ DM-Beträge „krumme“ Euro – Beträge. Durch solche wenig griffigen Beträge wird der Umgang mit der neuen Währung erschwert. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung, besserer praktischer Handhabbarkeit und leichter Orientierung im Rechtsverkehr erscheinen daher Lösungen vorzugswürdig, durch die Beträge mit Kommastellen vermieden werden (sog. Glättung).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Glättung in den umweltrechtlichen Vorschriften zum Stichtag 01. Januar 2002 sicher stellen.

3. Mögliche Konzeptionen einer Glättung

Ziel der Bundesregierung ist es, bei der Einführung des Euro umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger möglichst zu vermeiden. Eine Glättung der Beträge bedeutet eine Neufestsetzung, die notwendigerweise nicht dem Betrag entspricht, der sich aus einer exakten Umstellung auf der Basis des amtlichen Umrechnungskurses ergeben würde. Das Bedürfnis nach einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und einer verbesserten Praktikabilität ist daher mit den haushaltsmäßigen Auswirkungen der Glättung abzuwägen.

Im Anschluss an den dritten Bericht des AS WWU vom 21. April 1999 (BMF – Broschüre „Der Euro“) sind bei der Glättung folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Die genaue Umrechnung ist ein entscheidender Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern, weil sie zeigt, dass die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist. Soweit eine Glättung von Euro – Beträgen notwendig und zweckmäßig erscheint, soll sie nicht dazu führen, dass sich der Bürger übervorteilt fühlt. Vor diesem Hintergrund ist zu entscheiden, in welchen Fällen sich eine Neufestsetzung im Verhältnis 2DM/1Euro empfiehlt.

3. Konzeption des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften

Das vorliegende Gesetz soll die Glättung in den umweltrechtlichen Vorschriften zum Stichtag 1. Januar 2002 sicher stellen. Darüber hinaus sind einzelne bundesrechtliche Gebührenregelungen, soweit deren sachliche Berechtigung entfallen ist, gestrichen worden.

Die Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften von DM auf Euro erfolgt grundsätzlich im Verhältnis 2:1, um eine leichtere Orientierung sowie praktische Handhabbarkeit zu gewährleisten. Diese „Halbierung des DM-Betrages“ bedeutet eine wertmäßige Verminderung um 2,2%.

Ferner wurden DM-Beträge ab 25 DM, für die sich bei einer Umrechnung im Verhältnis 2:1 „krumme“ Euro- Beträge ergeben würden, abgerundet, um Centangaben zu vermeiden. Betroffen sind dadurch die Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren (Artikel 3) sowie die Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 21). Damit wird zugleich sichergestellt, dass die betroffenen Wertangaben als Signalbeträge erhalten bleiben. Für kleinere DM – Beträge von weniger als 25 DM wurde im Hinblick auf die Zielsetzung der Regelungen auf eine zusätzliche Abrundung verzichtet. Hier ergeben sich daher bei der durchgeführten 2:1 Umstellung Angaben in Cent. Insgesamt wird durch das dargestellte Umstellungsverfahren eine wertmäßige „Erhöhung“ der in den umweltrechtlichen Gesetzen genannten Beträge konsequent ausgeschlossen.

Der Entwurf soll sich allein auf die Umstellung auf den Euro konzentrieren. Materielle Rechtsänderungen, die nicht notwendig mit der Einführung des Euro zusammen hängen, bleiben eigenständigen Rechtssetzungsvorhaben überlassen. Soweit zu erwarten ist, dass solche materiellen Änderungsvorhaben rechtzeitig vor dem Termin der Vollumstellung auf den Euro abgeschlossen werden, soll eine Anpassung der bisherigen DM – Beträge an den Euro jeweils dort vorgenommen werden.

Betroffen sind davon insbesondere folgende Vorschriften:

- § 15 Satz 1 und § 22 Abs. 2 des Umwelthaftungsgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634),
- die Regelungen der Umweltinformationsgebührenverordnung vom 07. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3732),
- § 13 Absatz 3 Satz 2 des Atomgesetzes,
- § 9 Absatz 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung.

Die Beträge in § 15 Satz 1 sowie § 22 Abs. 2 des Umwelthaftungsgesetzes werden im Rahmen des 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes auf den Euro umgestellt.

Die Gebührenregelungen der Umweltinformationsgebührenverordnung werden im Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und weiterer EG – Richtlinien zum Umweltschutz an die Erfordernisse der EG-Umweltinformationsrichtlinie sowie die Rechtsprechung des EuGH angepasst und in diesem Zusammenhang die Beträge auf den Euro umgestellt.

Die Angaben in § 13 Absatz 3 Satz 2 des Atomgesetzes sowie in § 9 Absatz 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung werden im Rahmen des 10. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und anderer atomrechtlichen Vorschriften auf den Euro umgestellt.

Für folgende Vorschriften ist eine Umstellung entbehrlich:

§ 11 der Transportgenehmigungsverordnung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben und bedarf daher keiner Umstellung. Durch Artikel 4 wird die Rechtsverordnungsermächtigung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz über die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände sowie der Auslagenerstattung bei einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung und in Artikel 5 die darauf basierende Gebührenregelung des § 11 der Transportgenehmigungsverordnung aufgehoben. Damit wird einem Anliegen der Länder Rechnung getragen. Die Länder können bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2002 rechtzeitig eigene Vorschriften über die Erhebung der Gebühren und Auslagen erlassen. Eine Umstellung der auf DM lautenden Beträge auf Euro in bundesrechtlichen Vorschriften ist daher entbehrlich.

§ 17 der Abfallverbringungsverordnung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben und bedarf daher keiner Umstellung. Durch Artikel 9 wird die Rechtsverordnungsermächtigung im Abfallverbringungs-gesetz über die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze sowie der Auslagenerstattung bei einer Verbringung von Abfällen geändert. Die Verordnungsermächtigung bleibt lediglich insoweit erhalten, als das Umweltbundesamt nach § 13 des Abfallverbringungs-gesetzes zuständige Behörde für Entscheidungen über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist und Bundesbehörden nach § 5 mitwirken. Dies bedeutet, dass der Bund keine Gebührenregelungen für Amtshandlungen der Länderbehörden auf der Grundlage des Abfallverbringungs-gesetzes erlassen kann. In Artikel 10 werden daher die geltenden Gebührenregelungen der Abfallverbringungsverordnung aufgehoben. Damit wird einem Anliegen der Länder Rechnung getragen. Die Länder können bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2002 rechtzeitig eigene Vorschriften über die Erhebung der Gebühren und Auslagen erlassen. Eine Umstellung der auf DM lautenden Beträge auf Euro in bundesrechtlichen Vorschriften ist daher entbehrlich. Die Bundesregierung beabsichtigt, bis zum 01. Januar 2002 eine Gebühren-verordnung im Hinblick auf die Durchfuhr von notifizierungsbedürftigen Abfällen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes - für die das Umweltbundesamt zuständig ist - zu schaffen.

Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung zum Umweltauditgesetz, die eine Eintragungsgebühr für Umweltgutachter aus anderen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union in das Zulassungsregister vorsieht, wird aus Gründen der Gleichbehandlung sowie im Hinblick auf die zu erwartende Novelle der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung aufgehoben (Artikel 33). Eine Umstellung des auf DM lautenden Betrages auf Euro ist insoweit daher entbehrlich.

B. Kosten

Generell werden durch die Währungsumstellung auf den Euro geringfügige einmalige Umstellungskosten für alle Betroffenen und die Verwaltungen entstehen. Der Vollzugsaufwand für den Bund ist dabei von hier nicht zu beziffern; er dürfte jedoch insoweit nicht höher als bei vergleichbaren Umstellungsmaßnahmen in anderen bundesrechtlichen Vorschriften sein.

Soweit die Umstellung durch eine „Halbierung“ des DM-Betrages geschieht, vermindert sich der neue Euro-Wert gegenüber einer rechnerisch exakten Umrechnung nach dem amtlichen Umrechnungskurs um 2,2%. Hierdurch werden bei Bund, Ländern und Gemeinden jedoch nur geringfügige Mindereinnahmen auftreten. Durch die Festsetzung der Umrechnungsbeträge – z.B. in Bußgeldvorschriften - von DM auf Euro im Verhältnis 2:1 ergibt sich für die Haushalte nur rechnerisch ein Wertverlust in Höhe von 2,2%. Da jedoch in der Praxis die zulässigen Bußgeldhöchstbeträge nur in seltenen Ausnahmefällen verhängt werden, hat der Vollzug die Möglichkeit, die Umstellung kostenneutral zu gestalten. Gleiches gilt für die Umstellung von Gebührenregelungen, für die ein Gebührenrahmen vorgesehen ist. Auch hier ergibt sich zwar auf der Ebene der Gebührenregelung (Gesetz, Verordnung) ein rechnerischer Wertverlust in Höhe von 2,2%, der jedoch in der Vollzugspraxis nicht zu Mindereinnahmen in gleicher Höhe führen muss. Nur in den Fällen, in denen feste Beträge oder Gebührensätze vorgeschrieben sind, sind durch die Absenkung in Höhe von 2,2% entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

Die Regelungen betreffen Behörden, Unternehmen und den einzelnen Bürger. Nennenswerte Belastungen für die Betroffenen sind nicht zu erwarten. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

D. Alternativen

Alternative Lösungen wären mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Der Verzicht auf eine Glättung würde die praktische Handhabbarkeit und Orientierungsfunktion der neuen Währung im Rechtsverkehr einschränken. Eine Glättung durch Aufrundung der Beträge würde für die Betroffenen zu Mehrbelastungen führen, die die Akzeptanz des Euro erschweren könnte.

E. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 2 Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und
Störfallbeauftragte**

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen
von Verbrennungsmotoren**

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

In Nr. 1 wird auf eine darüber hinausgehende zusätzliche Abrundung verzichtet (Betrag kleiner als 25 DM).

In Nr. 2 Buchstaben c bis f sowie h wird der sich aus einer 2:1 Umrechnung ergebende „krumme“ Betrag nochmals nach unten abgerundet.

**Zu Artikel 4 und 5 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und
Änderung der Transportgenehmigungsverordnung**

§§ 49 und 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz regeln die abfallrechtliche Transportgenehmigung. Durch § 49 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Auslagenerstattung zu erlassen. Die Gebühr beträgt 10 bis 10 000 DM. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Bundes sind anzuwenden. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde durch § 11 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. September 1996 Gebrauch gemacht.

Die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder hat am 15. April 1999 verschiedene Vorschläge zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung durch Bund und Länder entwickelt. Zahlreiche dieser Vorschläge sind bereits durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) verwirklicht worden.

In ihrem Beschluss vom 15. April 1999 haben die Regierungschefs der Länder die Bundesregierung des Weiteren u.a. gebeten, die Transportgenehmigungsverordnung und verschiedene weitere Spezialgesetze dergestalt zu ändern, dass

1. sie nicht mehr ausdrücklich die Verwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwKostG) vorschreiben und
2. den Verordnungsgeber des Bundes nur noch ermächtigen, für den Bundesbereich Kostenverordnungen zu erlassen.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ (Kabinettsbeschluss vom 1. Dezember 1999) zur Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern bekannt. Ziel der Bundesregierung ist die Stärkung der Eigenverantwortung des Subsidiaritätsprinzips und der föderalen Vielfalt durch den Abbau bundesrechtlicher Vorgaben. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Notwendigkeit, Art und Umfang einer bundesrechtlichen Kostenregelung von Fall zu Fall überprüft werden muss.

Für die Kostenregelungen in § 49 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG und § 11 TgV hat diese Überprüfung ergeben, dass die, die Gebühren und Auslagen betreffende Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG völlig gestrichen und § 11 TgV aufgehoben werden kann. Transportgenehmigungen werden nicht durch Bundesbehörden erteilt, sondern ausschließlich durch Behörden der Länder. Das KrW-/AbfG überlässt die Regelung der Verwaltungskosten für abfallrechtliche Amtshandlungen grundsätzlich den Ländern, und zwar auch dann, wenn diese Verwaltungsakte, wie z.B. die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1) oder die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 52 Abs. 3) grundsätzlich bundesweit Gültigkeit haben. Alleinige Ausnahme ist bislang die Bestimmung des § 49 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG. Die bisherigen

Erfahrungen haben gezeigt, dass ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG speziell für die Transportgenehmigungsgebühren nicht mehr besteht. Die Länder können bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01. Januar 2002 rechtzeitig eigene Vorschriften über die Erhebung der Gebühren und Auslagen erlassen.

Im Übrigen wird in § 61 Absatz 3 KrW-/AbfG der DM-Betrag im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 6 Änderung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 7 Änderung der Batterieverordnung

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

In Nr. 1 wird auf eine darüber hinausgehende zusätzliche Abrundung verzichtet (Betrag kleiner als 25 DM).

In Nr. 2 wird zu der Pfandregelung der Batterieverordnung eine Übergangsregelung eingeführt, um eine – für alle Beteiligten – kostenneutrale Umstellung von DM auf Euro zu gewährleisten. Erfasst werden Pfanderstattungen für Starterbatterien, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Höhe von 15 DM ausgegeben wurden. Werden diese Starterbatterien nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgebracht, würde eine im Verhältnis 2 DM : 1 Euro „geglättete“ Erstattung zu einer Belastung des Verbrauchers und zu einem ungerechtfertigten Gewinn der Wirtschaft führen. Um diese Fälle auszuschließen, wurde angeordnet, dass die Pfanderstattung für solche „Altfälle“ nach

dem amtlichen Umrechnungskurs der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 und damit kostenneutral für alle Beteiligte zu erfolgen hat.

Zu Artikel 8 Änderung der Verpackungsverordnung

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 9 Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

§ 4 des Abfallverbringungsgesetzes enthält Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Abfallverbringung. § 4 Abs. 6 Nr. 3 ermächtigt bislang die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Auslagenerstattung zu erlassen. Die Gebühr beträgt 10 bis 10.000 DM. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Bundes sind anzuwenden. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Die Überprüfung der Notwendigkeit dieser bundesrechtlichen Kostenregelung in § 4 Abs. 6 Nr. 3 hat ergeben, dass die Verordnungsermächtigung zum Teil aufgehoben werden kann.

Genehmigung für die Einfuhr und die Ausfuhr von notifizierungspflichtigen Abfällen werden durch Bundesbehörden nicht erteilt, sondern ausschließlich durch Behörden der Länder. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz speziell für Ausfuhr und Einfuhr Genehmigungsgebühren nicht mehr besteht. Auf den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder vom 15. April 2000 zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung durch Bund und Länder und auf die Begründung Art. 4 und 5 wird verwiesen. Die Länder können bis Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2002 rechtzeitig eigene Vorschriften über die Erhebung und Gebühren und Auslagen erlassen. Die Verordnungsermächtigung bleibt lediglich insoweit erhalten, als das Umweltbundesamt nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes zuständige Behörde für die Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen durch den Geltungsbereich dieses

Gesetzes ist und Bundesbehörden nach § 5 mitwirken.

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM: 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 10 Änderung der Abfallverbringungsverordnung

Als Folgeänderung von Artikel 9 kann zum Umstellungszeitpunkt die Abfallverbringungsverordnung vom 18. November 1988 aufgehoben werden, da bis zum 01. Januar 2002 ausreichend Zeit für die Bundesländer besteht, eigene Gebührenverordnungen für die Einfuhr und Ausfuhr von notifizierungspflichtigen Abfällen aus Deutschland zu schaffen. Die Bundesregierung beabsichtigt, bis zum 01. Januar 2002 eine Gebührenverordnung im Hinblick auf die Durchführung von notifizierungsbedürftigen Abfällen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu schaffen.

Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung mit einer Absenkung des Fondsvolumens auf 16 Millionen DM wird im Sommer 2000 in Kraft treten. Die Anpassung des Fondsvolumens an den tatsächlichen Bedarf war nach § 8 Absatz 2 AbfVerbrG notwendig. Der Bundesrat hatte am 04. Februar 2000 der Änderungsverordnung jedoch nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass die in der Verordnung enthaltenen DM-Beträge „alternativ auch in Euro angegeben werden“. Daher wurde in der Verordnung eine rechnerisch exakte Euro-Umrechnung vorgesehen. Artikel 2 bestimmt insoweit ergänzend, dass die Euro-Beträge erst ab dem 01. Januar 2002 gelten.

Nach nochmaliger Überprüfung erscheint eine rechnerisch exakte Umrechnung der Euro-Beträge nicht praktikabel. Daher wird auf der Grundlage des durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vorgesehenen Absenkung des Fondsvolumen auf 16 Millionen DM in Nr. 1 dieses Artikels eine Umrechnung im Verhältnis 2:1 vorgesehen.

Die Regelung stellt damit sicher, dass Artikel 2 der Ersten Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung bereits vor seinem Inkrafttreten geändert wird und damit ab dem 01. Januar 2002 nur die mit diesem Artikelgesetz gerundeten Euro-Beträge gelten.

Zu Artikel 12 Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 13 Änderung des Chemikaliengesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 14 Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 15 Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 16 Änderung des Benzinbleigesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 17 Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 18 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 19 Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Die in § 9 Absatz 4 Satz 2 geregelten DM-Beträge bleiben unverändert bestehen, da sie sich auf Sachverhalte vor dem Stichtag 01. Januar 2002 beziehen. Die mit diesem Gesetz in Nr. 1 erfolgte Ergänzung stellt sicher, dass ab diesem Stichtag ein im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglätteter Euro-Betrag zur Anwendung kommt.

Der DM-Betrag in Nr. 2 wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 20 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 21 Änderung der Kostenverordnung zum
Bundesnaturschutzgesetz**

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

In Nr. 3 Buchstaben b, c, e, i und l wird der sich aus einer 2:1 Umrechnung ergebende „krumme“ Betrag nochmals nach unten abgerundet.

Zu Artikel 22 Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 23 Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19.
September 1979 über die Erhaltung der europäischen
wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen
Lebensgrundlagen**

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 24 Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni
1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 25 Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni
1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben**

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 26 Änderung des Gesetzes zum Übereinkommen vom 16. Juli 1995
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden
Wasservögel**

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 27 Änderung des Atomgesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 28 Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Artikel 29 Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

**Zu Artikel 30 Änderung des Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler
Atomhaftungs-Übereinkommen**

In Artikel 1a Satz 1 werden die textlichen Umstellungen auf den Euro vollzogen und in Satz 2 wird der DM-Betrag im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 31 Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Artikel 32 Änderung des Umweltauditgesetzes

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Artikel 33 Änderung der UAG - Gebührenverordnung

Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses zur UAG-Gebührenverordnung wird aufgehoben. Ziffer 4 enthält eine Eintragungsgebühr für Umweltgutachter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Zulassungsregister in Höhe von 2000,- DM. Diese Umweltgutachter sind bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden, haben also das dortige Zulassungsverfahren auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr.

1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung durchlaufen, sind dort im Zulassungsregister eingetragen und beabsichtigen nun die Aufnahme einer Gutachtertätigkeit im Bundesgebiet. Sie sollten nicht anders behandelt werden als deutsche Umweltgutachter, die im Bundesgebiet zugelassen worden sind und sodann hier tätig werden wollen. Die Gebühreneinnahmen aus dieser Ziffer sind auch nicht so erheblich, dass die Selbstfinanzierung der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) bei Wegfall dieser Gebühr gefährdet wäre. Seit 1995 haben nur wenige ausländische Umweltgutachter in Deutschland die Aufnahme einer Tätigkeit notifiziert, zur Zeit sind 11 ausländische Umweltgutachter gemeldet. Ferner legt der Entwurf der Novelle zur genannten EG-Verordnung in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes vom 28. Februar 2000 (ABl. EG Nr. C 128 S. 1) in Anhang V fest, dass für das Mitteilungsverfahren keine diskriminierenden Gebühren erhoben werden. Auch im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen EG-Verordnung soll dieser Gebührentatbestand daher abgeschafft werden.

Die DM-Beträge werden im übrigen im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet.

Zu Artikel 34 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch die Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 35 Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 01. Januar 2002 in Kraft treten. Auf den allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Anlage 1 zu diesem Gesetz

**Neufassung von Anhang 1 der
Kostenverordnung zum Atomgesetz**

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet und der Anhang 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz neu bekannt gemacht.

Zu Anlage 2 zu diesem Gesetz

**Neufassung von Anhang 2 der
Kostenverordnung zum Atomgesetz**

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM :1 Euro geglättet und der Anhang 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz neu bekannt gemacht.

16.02.01

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 19 Nr. 1 (§ 9 Abs. 4 Satz 2 AbwasserabgabenG)

In Artikel 19 Nr. 1 ist der Betrag "35 Euro" durch den Betrag "35,79 Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene 2:1-Umstellung des Betrages je Schadstoffeinheit i.H.v. 70 DM würde einen neuen Betrag je Schadstoffeinheit von 35,00 Euro ergeben. Durch diese Neuregelung von 35 Euro je Schadstoffeinheit entstehen den Ländern nicht unerhebliche Mindereinnahmen.

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte dienen, bestimmt. Damit die Länder solche Projekte im gleichen Umfang wie bisher fördern können, wird die Spitzumrechnung des Betrages auf 35,79 Euro vorgeschlagen.